

Der Begriff der Waffen im Sinne von Ziff. 4 beschränkt sich nicht auf die im § 206 angeführten Schußwaffen und Sprengmittel.

## § 111

**Außergewöhnliche Strafmißmerung  
und Absehen von Strafe**

(1) Bei den in diesem Kapitel genannten Verbrechen kann auf eine geringere als die angedrohte Mindeststrafe erkannt oder es kann von Strafe abgesehen werden, wenn sich der Täter den Sicherheitsorganen stellt und das Verbrechen und seine Kenntnis über die Zusammenhänge des Verbrechens offenbart.

(2) Ist der Täter wegen des Unternehmens eines Staatsverbrechens strafrechtlich verantwortlich, so, kann eine geringere als die angedrohte Mindeststrafe festgesetzt werden, wenn der Tatbeitrag unter Berücksichtigung aller Umstände des Verbrechens sehr gering ist.

1. Diese Bestimmung entspricht den schon in früheren Jahren wiederholt erfolgten Aufforderungen der Regierung der DDR, daß Spione imperialistischer Geheimdienste ihr aussichtsloses Vorhaben aufgeben, mit ihren Auftraggebern brechen, sich den Sicherheitsorganen stellen und das Verbrechen und ihre Kenntnis über dessen Zusammenhänge offenbaren sollen, sowie der damit gegebenen Zusicherung der Strafmilderung oder des Absehens von Strafe. Kein Agent der imperialistischen Geheimdienste kann sich also darauf berufen, er habe keine Gelegenheit gehabt, sich von seinen Auftraggebern zu trennen, oder er habe sich aus Angst vor hoher Strafe nicht gestellt. Das trifft auch auf andere Täter bei Staatsverbrechen zu. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 erfolgt kein Freispruch. Das<sup>m</sup> Gericht muß im Anwehdungsfall die Schuld feststellen und von Strafe absehen (§ 243 StPO). Es kann auch eine Einstellung durch den Staatsanwalt gern. § 148 Abs. 1 Ziff. 3 StPO erfolgen.

Soweit es sich nicht um Unternehmensdelikte handelt (Abs. 2), ist auch ein Rücktritt vom Versuch oder tätige Reue möglich (§ 21 Abs. 5).

2. Gemäß Abs. 1 kann auf eine geringere als die im jeweiligen Tatbestand angedrohte Mindeststrafe erkannt oder ganz von Strafe abgesehen werden, wenn sich der Täter stellt und das Verbrechen und seine Kenntnis über dessen Zusammenhänge offenbart. § 111 gilt für alle Tatbestände des 2. Kap. Bei landes verräterischem Treubruch kann § 111 nur angewandt werden, wenn § 99 Abs. 4 wegen der Folgen nicht angewandt werden kann.

Liegen die Voraussetzungen des § 111 Abs. 1 nicht vor, ist bei Vorliegen der Merkmale auch § 25 anwendbar.

Abs. 2 sieht bei Unternehmenstatbeständen die Möglichkeit der Strafmilderung vor, wenn der Tatbeitrag sehr gering ist.